



Amtsblatt der Stadt Landshut

62. Jahrgang Nr. 8

Montag, 15. April 2019

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug der Wassergesetze; Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Landshut auf den Grundstücken Fl. nrn. 405/126 und 682/2, jeweils der Gemarkung Münchnerau (Gewinnungsgebiet Sieben-see - Brunnen I, III, IV und V); Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Bescheid vom 12.01.2006, berichtigt mit Bescheid vom 14.02.2017; Antrag der Stadtwerke Landshut vom 21.03.2019 auf die Änderung der bewilligten Momentanentnahmemengen aus den Brunnen III, IV und V; Auslegung der Antragsunterlagen; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2019-65; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2019-16;

Vollzug der Wassergesetze;

Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Landshut auf den Grundstücken Fl. nrn. 405/126 und 682/2, jeweils der Gemarkung Münchnerau (Gewinnungsgebiet Siebensee - Brunnen I, III, IV und V); Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Bescheid vom 12.01.2006, berichtigt mit Bescheid vom 14.02.2017;

Antrag der Stadtwerke Landshut vom 21.03.2019 auf die Änderung der bewilligten Momentanentnahmemengen aus den Brunnen III, IV und V; Auslegung der Antragsunterlagen

Mit Bescheid vom 12.01.2006, berichtigt mit Bescheid vom 14.02.2017, erteilte die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als untere Wasserrechtsbehörde den Stadtwerken Landshut die wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 WHG für das im Betreff genannte Vorhaben.

Die Förderströme (Momentanentnahmemengen), insbesondere bei den Brunnen III, IV und V, entsprechen jedoch nicht mehr den Vorgaben des Bescheides. Mit Schreiben vom 21.03.2019 gaben die Stadtwerke Landshut eine Begründung dafür ab und stellten gleichzeitig den Antrag auf die erforderliche Änderung der einschlägigen Ziffer A. III. 2.1 des Bescheides.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

Dienstag, dem 23.04.2019 bis einschließlich Freitag, dem 24.05.2019

im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Luitpoldstraße 29 a, 84034 Landshut, Zimmer 403 (4. Stock), zur Einsicht aus. Die Unterlagen können zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Sie sind auch auf der Internetseite der Stadt Landshut unter <http://www.landshut.de/portal/natur-umwelt/wasser/verwaltungsverfahren.html> verfügbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung über den Antrag der Stadtwerke Landshut einzulegen, können **bis einschließlich Freitag, dem 07.06.2019** bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben bzw. Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut weist darauf hin, dass in dem Erörterungstermin, dessen Datum später bekannt gegeben wird, bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,

ferner dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

STADT LANDSHUT
-Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2019-65

Mit Bescheid vom 02.04.2019 wurde dem Antragsteller, Herrn Peter Hämmerle, die Baugenehmigung "Umbau eines Einfamilienwohnhauses mit Teilabriss (EG)" auf dem Grundstück Fl.Nr. 2330/43, Gem. Landshut, Klötzlmüllerstraße 178 g, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2019-16

Mit Bescheid vom 08.04.2019 wurde dem Antragsteller, KWS der Diözese Regensburg, die Baugenehmigung "Neubau einer Wohnanlage" mit 29 öffentlich geförderten Sozialwohnungen und 3 frei finanzierte Wohnungen und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1535, Gem. Landshut, Nikolastraße 35, 35a, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung enthält Abweichungen von der Einhaltung der Abstandsfläche zu Fl.Nr. 1534 und 1536, ferner für Überschreitung der Straßenmitte durch die Abstandsfläche und für eine Reduzierung der Abstandsfläche der Bauwerke auf dem Baugrundstück zueinander, sowie eine Abweichung für die Erhöhung der Rampenneigung der Tiefgaragenzufahrt um 5 % auf 20 %.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -
